

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 07.04.2014

Gegen Postzustellungsurkunde

Mineralölhandel
Hans Schmidt GmbH & Co.KG
Mühlthalstr.42
90766 Fürth

AZ: 43- 1711/1
Umwelt- und Naturschutz
Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106
Fax 09421/973 252
Zimmer: 231
Email: denk.irene@landkreis-straubing-bo-
gen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen durch

Errichtung und Betrieb eines unterirdischen Zweikammertanks für Brems- und Kühlflüssigkeiten, einen unterirdischen Tank für A-I-Flüssigkeiten, einen zweiten Gefahrstoffcontainer, Stellflächen für verpackte Abfälle sowie Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle im Gebindelager um 85 t

auf dem Grundstück Fl.Nr. 372/1 der Gemarkung Niederwinkling durch die Fa. Mineralölhandel H.Schmidt GmbH & Co.KG, Mühlthalstr.42, 90766 Fürth

Anlagen

Antragsunterlagen (*werden gesondert zurückgesandt, nur ein gestempeltes Exemplar*)
Kostenrechnung
Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

I.1 Die Fa. Schmidt GmbH & Co.KG, Mühlthalstr. 42, 90766 Fürth erhält nach Maßgabe der unter Ziffer Nr. III genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

durch Errichtung und Betrieb

- eines unterirdischen Zweikammertanks für Brems- und Kühlflüssigkeiten
- eines unterirdischen Tanks für A-I-Flüssigkeiten
- eines zweiten Gefahrstoffcontainers
- von Stellflächen für verpackte Abfälle
- Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle im Gebindelager um 85 t.

auf dem Grundstück 372/1 der Gemarkung Niederwinkling (Bernriederstraße 6), Gemeinde Niederwinkling.

2. Folgende Befreiung sowie Abweichungen werden erteilt:

- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Niederwinkling von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Schaidweg wegen Überschreitung der Baugrenze
- Abweichung von Art. 25 Abs. 1 BayBO wegen Errichtung tragender Wände und Stützen ohne Feuerwiderstand
- Abweichung von Art. 28 Abs. 2 BayBO wegen Nichterrichtung erforderlicher Brandwände

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 07.04.2014 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag (Formblatt) vom 10.10.2013
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Ausschnitt aus der topographischen Karte, M 1:50 000
- Ausschnitt aus dem Katerkartenwerk, M 1:5000
- Übersichtslageplan, M 1:1000
- Grundriss und Schnitte, M 1:100
- Überblick Betriebsteile Bergbauer/Schmid GmbH & Co.KG (Nr. 3.5) vom 25.02.2014
- Übersichtsplan: Lagerordnung der Abfallstoffe (Nr. 3.6) vom 25.02.2014
- Übersichtsplan: Gliederung in Betriebseinheiten (Nr. 3.7) vom 25.02.2014
- Übersichtsplan mit optionalem Dieseltank (Nr. 3.8) vom 25.02.2014
- Anlagen –und Betriebsbeschreibung
- Darstellung Arbeitsschutzmaßnahmen
- Darstellung Immissionsschutz
- Blockfließbild Gesamtanlage
- Blockfließbild Filtration
- Blockfließbild Altölkategorien
- Bauantragsunterlage:
 - Antrag auf Baugenehmigung
 - Baubeschreibung mit Berechnungen, Stellplatznachweis
 - Kriterienkatalog
 - Lagepläne: Amtlicher Lageplan M 1:1000 und Abstandsflächenplan (M 1:1000)
 - Eingabeplan mit Grundriss und Schnitte, M 1:100
- Brandschutznachweis des Ing.Büros RUSTIBIS vom 31.08.2013

Die Wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutz

1. ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN

Bestand:

- Gebindelagerung in der Lagerhalle
- 60 m³-Tank für Altöle Kat. I (Tank 1), unterirdisch
- 60 m³-Tank für Altöle Kat. IV (Tank 2), unterirdisch
- 30 m³-Tank für Altöle Kat. II (Tank 3), oberirdisch
- 10 m³-Tank für Diesel (Eigenbedarf), unterirdisch
- geschlossener Gefahrstoffcontainer auf befestigter Hoffläche, 8 m³

Bestand Fa. Bergbauer:

- 100 m³-Tank für Emulsionsabfälle, unterirdisch
- Bürogebäude und Werkhalle / LKW-Werkstatt mit Außenreinigung leerer Fässer und Container

Erweiterung:

- Gebindelagerung in der neuen Lagerhalle und im Hof
- 100 m³-Zweikammer-Erdtank (Tank 4) für Brems- und Kühlflüssigkeiten
- 2 x 100 m³-Tanks für Löschwasserrückhaltung
- geschlossener Gefahrstoffcontainer auf befestigter Hoffläche, 8 m³
- Umbelegung des 10 m³-Dieseltanks für andere Brennstoffe und Lösemittel
- 7,5 m³-Tank für Diesel (Eigenbedarf), oberirdisch
- optional:
30 m³-Tank für andere Brennstoffe und Lösemittel (Tank 5), keine Umbelegung des 10 m³ -Dieseltanks

Maximale Lagermengen:

- nicht gefährliche Abfälle: 32,15 t
- gefährliche Abfälle in
 - Tanks: 80 m³ bzw. 280 t
 - Gebinden/Containern: 173 t
 - Gefahrstoffcontainern: 16 t
- Summe: 469 t**

2. ABFALLWIRTSCHAFT

2.1 Hinsichtlich der im Betrieb vorhandenen Abfälle sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 zu beachten.

2.2 *Einzäunung*

Die Anlage ist allseitig so zu umfrieden, dass der Zugang für Unbefugte nicht ohne weiteres möglich ist (z.B. Anbringung eines mindestens 2 m hohen Maschendrahtzauns). Die Zufahrt ist mit einem abschließbaren Tor zu versehen.

2.3 *Bei der Annahme des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll umfassen:*

- *Sichtkontrolle*
- *Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel*
- *Mengenermittlung durch Volumenmessung oder Wiegung*

2.4 *Abfälle mit verschiedenen AVV-Schlüsseln sind getrennt zu lagern. Eine Vermischung ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Altöle. Bei Altölen sind die Anforderungen der Altölverordnung zu beachten.*

2.5 Folgende nicht gefährliche Abfälle dürfen gelagert werden:
(AVV und Bezeichnung, Lagerung in BE 2: offene Hallen und Hof)

- | | |
|----------|--|
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |

15 01 03	Verpackung aus Holz
15 01 04	Verpackung aus Metall
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Reifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe (Stoßstangen)
16 01 20	Glas
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl

- 2.6 Folgende **gefährliche Abfälle** dürfen gelagert und behandelt werden:
(AVV und Bezeichnung, **fett** = Leitschlüsselnummer für Ausgang, Gliederung nach Betriebseinheiten)

BE 1**Tanklager für flüssige Abfälle**Tank 1:

13 01 10	nicht chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 05	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis

Tank 2:

13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01	Heizöl und Diesel

Tank 3:

12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
13 01 11	synthetische Hydrauliköle
13 01 13	andere Hydrauliköle

Tank 4 (zwei Kammern):

16 01 13	Bremsflüssigkeit
16 01 14	Kühlflüssigkeit

Tank 5 (optional):

13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische

BE 2**Gebindelager (offene Hallen, Hof)**

12 01 14	Bearbeitungsschlämme
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten

	Oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoff / Metall)
15 01 10	Spraydosen
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07	Ölfilter
16 01 10	Airbags
16 01 13	Bremsflüssigkeiten
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Kühlflüssigkeit)
16 01 21	Stoßdämpfer
16 02 13	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 07 08	ölhaltige Abfälle
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

BE 3

Gefahrstofflager

08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische

- 2.7 Es sind nur folgende Behandlungen zulässig:
Absetzen lassen der Sedimentanteile, Separieren der wässrigen Phase, Mischen dickflüssiger und dünnflüssiger Öle, Filtrieren der Öle, Aussortieren von Störstoffen.
- 2.8 *Im Zwischenlager sind die Anfahrsfläche und die Fläche der Ölumfüllstation, auf der Altöle umgeschlagen werden (Eingangs- und Arbeitsbereich), sowie die Lagerbereiche eindeutig zu kennzeichnen.*
- 2.9 *An den Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereichen sind Geräte zur Reinigung des Saugkorbs am Befüll- und Entleerungsschlauch sowie ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Altöle/Abfälle vorzusehen.*
- 2.10 Alle gefährlichen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen zur stofflichen oder energetischen Verwertung bzw. der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zuzuführen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2.11 *Die Firma hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 zu bestellen.*
- 2.12 *Betriebsordnung*

*Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.
Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherung und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.*

2.13 *Betriebshandbuch*

Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen und die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

2.14 *Betriebstagebuch*

Der Betreiber des Zwischenlagers hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle sowie die Verwertungsnachweise für die Reststoffe (sofern Nachweispflicht besteht),*
- b) das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle/Reststoffe,*
- c) das Nachweisbuch für Rückstände, die beim Betrieb des Zwischenlagers anfallen (z.B. Öl- und Benzinabscheider- und Grobstoffabscheiderinhalte, Sandfangrückstände, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel),*
- d) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls/Reststoffes mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungs-/Verwertungsnachweises und getroffene Maßnahmen,*
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,*
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten des Zwischenlagers,*
- g) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und –messungen,*
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,*
- i) Ergebnisse der Funktionskontrollen*

Das Betriebstagebuch ist vom Antragsteller regelmäßig, mindestens wöchentlich, zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem LfU vorzulegen.

2.15 *Jahresübersicht*

Über die unter den Buchstaben b), c), e) und f) ermittelten wesentlichen Daten des Betriebstagebuches ist eine Jahresübersicht zu erstellen. In die Jahresübersicht ist auch eine monatliche Bilanzierung der Abfall- und Reststoffströme einschließlich Betriebsmitteln aufzunehmen.

2.16 *Jährliche Vorlagen*

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind dem Landratsamt Straubing-Bogen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresübersicht Betriebstagebuch*
- Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept*
- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb einschließlich Auditbericht und Maßnahmenliste*

2.17 *Änderung Betriebsablauf und Betriebsstörungen*

Jede Änderung oder erhebliche Störung des Betriebsablaufes ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich anzuzeigen.

B. Baurecht, Brandschutz

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen

1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.

1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2. Brandschutz

2.1 Der Brandschutznachweis des Brandschutzingenieurbüros RUSTIBIS vom 31.08.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen sind einzuhalten.

2.2 Feuerwehruzufahrten

Die Gebäude müssen jederzeit behinderungsfrei mit Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden können. Die Zufahrten sind entsprechend den Richtlinien für „Flächen der Feuerwehr“ (Stand: Februar 2007) auszubilden und zu kennzeichnen. Sperrvorrichtungen (Schranken, Tore, Pfosten, usw) sind im Zu- oder Durchfahrtsbereich nur zulässig, wenn sie mit der bei der Feuerwehr vorhandenen Hilfsmitteln (z.B. Hydrantenschlüssel) einfach geöffnet werden können. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist entsprechend zu informieren, ggfs. ist eine Ergänzung im Feuerwehrplan vorzunehmen.

2.3 Löschwasser:

Für diesen Erweiterungsneubau ist eine Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde und für eine Brandbekämpfung von zwei Stunden erforderlich. Die Löschwassermenge ist über Hydranten und Zisternen sicherzustellen.

2.4 Feuerwehrpläne sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen.

C. Arbeitsschutz

1. Die Lageranlage ist antrags- und bescheidsgemäß und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu montieren, installieren und zu betreiben. U. a. sind die Bestimmungen nachstehender Vorschriften und aller hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, auch wenn diese im Einzelnen in den nachfolgenden Maßgaben nicht enthalten sind:

- Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV– einschließlich der Anhänge 1 bis 4
- Technische Regeln Betriebssicherheit –TRBS–,
- Technische Regeln Gefahrstoffe –TRGS- insbesondere TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ soweit zutreffend.
Falls diese Technischen Regeln keine hinreichenden Bestimmungen enthalten, können die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten –TRbF–, insbesondere TRbF 20 „Läger“ und TRbF 30 „Füllstellen, Entleerstellen und Flugfeldbetankungsanlagen“ weiterhin als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
- 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz –11. ProdSV– (Explosionsschutzverordnung) i. V. m. der Richtlinie 94/9 EG und den Explosionsschutzregeln mit Beispielsammlung –ExRL– (BGR 104), 11.

- Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)

2. **Unterirdischer Lagertank**

- 2.1 Die Tanks müssen von einem Fachbetrieb eingebaut werden. Der Einbau und die Gründung haben so zu erfolgen, dass eine Verlagerung oder Neigung, die die Sicherheit der Tanks oder seiner Einrichtungen gefährdet, nicht eintreten kann.
- 2.2 Die Unversehrtheit der Tanks muss unmittelbar vor dem Absenken in die Baugrube festgestellt und bescheinigt werden. Die Tankisolierung ist unmittelbar vor dem Einbau der Behälter einer Hochspannungsprüfung zu unterziehen. Transportösen und andere Stahlteile, die aus der Isolierung herausragen, sind vor dem Verfüllen der Tankgrube gegen Korrosion zu schützen.
- 2.3 Werden die Lagertanks in Bereichen eingebaut werden, in denen mit einer Veränderung der Lage durch Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmung zu rechnen ist, müssen sie verankert oder durch Belastung gegen Aufschwimmen gesichert werden. Die Verankerung oder Belastung muss eine mindestens 1,3-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchsten Wasserstand haben.
- 2.4 Die Tanks müssen allseitig von einer ausreichend dicken Schicht (mindestens 20 cm) von Verfüllmaterial (z.B. Sand mit einer Korngröße ≤ 2 mm) umgeben sein, so dass die Isolierung nicht gefährdet ist. Hohlräume dürfen nicht vorhanden sein. Die allseitige Tankabdeckung mit Erde, Mauerwerk oder Beton muss mindestens 0,8 m und soll nicht mehr als 1 m betragen.
- 2.5 Die unterirdischen Lagertanks müssen von anderen Grundstücken, von Gebäuden und von öffentlichen Versorgungsleitungen einen Abstand von mindestens 1 m sowie von anderen unterirdischen Tanks mindestens 0,4 m haben.
- 2.6 Die Lagertanks sind gegen Auslaufen durch ein optisch und akustisch anzeigendes Leckwarngerät zu sichern und gegen Überfüllen mit einem Grenzwertgeber auszurüsten. Bei der Auswahl des Leckanzeigegerätes ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe als Leckanzeigemedium verwendet werden. Ein geeignetes Medium, z. B. Stickstoff, ist zu verwenden.
- 2.7 Die Domschächte müssen unfallsicher abgedeckt sein. Die Schachtabdeckungen müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten und dem Eindringen von Oberflächenwasser in die Domschächte ausreichend vorbeugen.
- 2.8 Die Domschächte dürfen keine Belastungen auf den Tank übertragen, die zu Beschädigungen der Tankwandung oder der Isolierung führen können. Sie müssen dicht und so ausgebildet sein, dass bereits geringe Leckagemengen zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Anschlüsse an Entwässerungsleitungen sind nicht zulässig.
- 2.9 Rohr- und Kabeldurchführungen in Domschächten sowie sonstige Durchbrüche müssen gegen das Eindringen von brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfen geschützt sein (z.B. Abdichtung mit dauerelastischem und medienbeständigem Material).
- 2.10 Die Rohrleitungen sind so zu montieren, installieren und zu betreiben, dass wassergefährdende Medien aus ihnen nicht auslaufen können und Undichtigkeiten schnell und zuverlässig feststellbar sind. Sie sind so anzuordnen und zu verlegen, dass sie gegen Beschädigungen geschützt sind.

- 2.11 Unterirdische Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden ist.
- 2.12 Die Be- und Entlüftungseinrichtungen müssen gewährleisten, dass im Tank gefährliche Über- oder Unterdrücke nicht entstehen können. Die Be- und Entlüftungsleitungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen fest und formbeständig und gegen die Dämpfe des Lagergutes beständig sein.
- 2.13 Öffnungen der Tanks, die betriebsmäßig zur Atmosphäre geöffnet werden, sind mit Flammendurchschlag- /Detonationssicherungen zu versehen, die für das jeweilige Lagermedium geeignet sind.
- 2.14 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 der BetrSichV vor der Betriebsaufnahme zu erstellen, aus dem insbesondere hervorgeht,
dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.
Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen der Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.
- 2.15 Geräte und Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung erfüllen. Geräte müssen mindestens den folgenden Kategorien entsprechen:
– Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung G
– Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung G
– Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung G

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV oder einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage und der Anlagenteile durch den Betreiber zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Prüffristen dürfen die in § 15 BetrSichV genannten Höchstfristen für die Lageranlage und für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nicht überschritten werden. Da diese Prüfungen von einer zugelassenen Überwachungsstelle vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Die Prüfbescheinigungen der Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– jeweils spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen unaufgefordert vorzulegen.

Die Betriebseinstellung der Lageranlage sowie der Ab- oder Ausbau von tanktechnischen Anlagen ist der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– unverzüglich mitzuteilen.

Hierzu sind die Nachweise über die ordnungsgemäße Stilllegung der ausgebauten oder verfüllten Lagerbehälter (Reinigungsbescheinigung des Fachbetriebes, Stilllegeprüfbescheinigung des Sachverständigen, Erklärung über den Verbleib der Tanks) der Regie-

zung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich aus Gründen des Gemeinwohls, des Nachbar-, Brand-, Explosions- und Arbeitsschutzes oder zum Schutz Dritter nachträglich als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Gefahrstoffcontainer

- 2.1 Der Gefahrstoffcontainer muss über die für die Lagerung von hoch- und leichtentzündlichen Flüssigkeiten erforderliche Zulassung und Ausrüstung verfügen.
- 2.2 Anhand einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die explosionsgefährdeten Bereiche des Lagers festzulegen und in Zonen einzuteilen oder ggf. darzulegen dass keine explosionsgefährdeten Bereiche vorhanden sind.
- 2.3 Geräte und Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionschutzverordnung erfüllen. Geräte müssen mindestens den folgenden Kategorien entsprechen:
 - Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung G
 - Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung G
 - Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung G
- 2.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9 EG sind, dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder hierzu befähigte Person geprüft worden sind. Wiederkehrende Prüfungen im Betrieb für diese Anlagen müssen spätestens alle 3 Jahre durchgeführt werden. Über die Prüfergebnisse sind Aufzeichnungen zu führen, am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5 Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich aus Gründen des Gemeinwohls, des Nachbar-, Brand-, Explosions- und Arbeitsschutzes oder zum Schutz Dritter nachträglich als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Umbelegung Dieseltank

- 3.1 Geräte und Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionschutzverordnung erfüllen. Geräte müssen mindestens den folgenden Kategorien entsprechen:
 - Zone 0: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 1 mit Kennzeichnung G
 - Zone 1: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 2 mit Kennzeichnung G
 - Zone 2: Gerätegruppe II, Gerätekategorie 3 mit Kennzeichnung G
- 3.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der BetrSichV ist das Explosionschutzdokument nach § 6 der BetrSichV zu überarbeiten.
- 3.3 Öffnungen des Tanks, die betriebsmäßig zur Atmosphäre geöffnet werden, sind mit Flammendurchschlag- /Detonationssicherungen zu versehen, die für das jeweilige Lagermedium geeignet sind.

- 3.4 Die Anlage ist nach der Änderung durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich ihres Betriebes zu prüfen.
- 3.5 Die Anlage ist gem. § 15 BetrSichV wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich ihres Betriebes prüfen zu lassen.
- 3.6 Die Prüfbescheinigungen der Prüfung nach Änderung und der wiederkehrenden Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle der Gesamtanlage und der Anlagenteile sind der Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt- spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen unaufgefordert vorzulegen.
- 3.7 Die Betriebseinstellung der Lageranlage sowie der Ab- oder Ausbau von tanktechnischen Anlagen ist der Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt- unverzüglich mitzuteilen.
Hierzu sind die Nachweise über die ordnungsgemäße Stilllegung der ausgebauten oder verfüllten Lagerbehälter (Reinigungsbescheinigung des Fachbetriebes, Stilllegeprüfbescheinigung des Sachverständigen, Erklärung über den Verbleib der Tanks) der Regierung von Niederbayern –Gewerbeaufsichtsamt– spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
- 3.8 Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich aus Gründen des Gemeinwohls, des Nachbar-, Brand-, Explosions- und Arbeitsschutzes oder zum Schutz Dritter nachträglich als notwendig erweisen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

D. Wasserwirtschaft

1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten und zu betreiben.
2. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Instandhaltungsplan aufzustellen und einzuhalten.
3. Zur Einhaltung der infrastrukturellen Maßnahmen bei Lageranlagen ist eine Überwachung durch selbstständige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger (täglich) Kontrollgänge erforderlich.
Die Abweichungen vom Bestimmungsgemäßen Betrieb und die veranlassten notwendigen Maßnahmen sind aufzuzeichnen.
Weiterhin ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.
4. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch einen Fachbetrieb zu errichten. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nach § 23 VAWS nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen.
5. **Überprüfung durch Sachverständige**
Die prüfpflichtigen Anlagen, wie die unterirdischen Lagerbehälter, die Gefahrstoffcontainer, die Lagerhalle und alle Anlagenteile sind durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre oder nach wesentlichen Änderungen oder vor Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen.

In die Inbetriebnahmeprüfung sind einmalig alle neu genehmigten nicht prüfpflichtigen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen mit einzu beziehen.

6. Hinweise:

Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

E. Sicherheitsleistung

Hinweis:

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung kann zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Wege einer nachträglichen Anordnung erfolgen.

F. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die Fa. Schmidt GmbH & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird 6743,--€ festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 308,45 € entstanden.

Gründe:

I.

1. Die Fa. Mineralölhandel Schmidt GmbH & Co.KG vertreten durch die Geschäftsführung beantragte am 10.10.2013 (Eingang am LRA am 17.10.2013), die Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 371/1, Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling durch nachfolgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb

- eines unterirdischen Zweikammertanks für Brems- und Kühlflüssigkeiten
- eines unterirdischen Tanks für A-I-Flüssigkeiten
- eines zweiten Gefahrstoffcontainers
- von Stellflächen für verpackte Abfälle
- Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle im Gebinde-lager um 85 t und dann einer Gesamtkapazität von 189 t.

Weiter wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtungsarbeiten beantragt. Nachdem das Verfahren innerhalb des geplanten Zeitrahmens abgeschlossen werden konnte, wird der vorgenannte Antrag gegenstandslos.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 25.02.2014 ergänzt.

Die Gemeinde Niederwinkling hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt. Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

2. Anlagen und Betriebsbeschreibung

Das Betriebsgelände der Firma Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG umfasst drei unterirdische und einen oberirdischen Tank, eine offene Lagerhalle für Abfälle in Containern und Gebinden sowie einen Gefahrstoffcontainer. Zusätzlich gibt es eine Eigenverbrauchstankstelle mit einem unterirdischen Dieseltank. Die Anlage soll nun erweitert werden.

Die Anlage umfasst folgende Nummern der 4. BImSchV:

8.11.1.1: Behandlung gefährlicher Abfälle – 10 Tonnen oder mehr pro Tag – G/E:

In den Tanks 1, 2, 3 und 5 werden bei der Anlieferung Öle bzw. Lösungsmittel verschiedener AVV-Nummern vermengt bzw. gemischt. Die maximale Annahmekapazität des Tanklagers beträgt 150 t/d (8 LKW-Transporte pro Tag).

8.11.2.1: sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle – 1 Tonne oder mehr pro Tag – V:

Die sonstige Behandlung erfolgt in Form einer Filterung aller ein- und auszulagernder Stoffe über einen Grobfilter im Fahrzeug und einen Grobfilter an der Pumpstation (jeweils Drahtgewebefilter).

8.12.1.1: zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle – 50 Tonnen oder mehr – G/E:

Die Gesamtlagerkapazität an gefährlichen Abfällen beträgt 469 t.

8.11.2.2: Behandlung nicht gefährlicher Abfälle – 10 Tonnen oder mehr pro Tag – V:

Die Abfälle werden sortiert. Es werden die Störstoffe entfernt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.1.1 (E), 8.11.2.1(V), 8.12.1.1 (E), 8.11.2.2 (V) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren konnte im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i.V.m § 19 BImSchG durchgeführt werden, da die Firma dies entsprechend beantragt hat und negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit durch die Maßnahmen nicht zu besorgen sind. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Die geplanten Maßnahmen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsabläufe.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung, der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch dessen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften. Da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden. Eine Abweichung von Art. 25 Abs. 1 BayBO und Art. 28 Abs. 2 BayBO konnte zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung der in dieser Vorschrift geregelten Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Weiter schließt diese Genehmigung die Erteilung der Erlaubnis nach BetrSichV mit ein.

Die vorgesehene Änderung ist im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4a BetrSichV als überwachungsbedürftige Anlage einzustufen (Lageranlage mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern für hochentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten). Die Montage, Installation und Betrieb dieser Anlage ist erlaubnisbedürftig (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV i.V. mit TRBS 1122 Anhang2).

Das Gefahrstofflager (2 Gefahrstoffcontainer je max. 8to) gilt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4a BetrSichV ebenfalls als überwachungsbedürftige Anlage, da leichtentzündliche Abfallflüssigkeiten in einer Menge von mehr als 10.000 Liter gelagert werden.

Die Erlaubnis nach BetrSichV kann bei Einhaltung nach Maßgabe der unter C. Arbeitsschutz enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt werden.

Mit Schreiben des STMUG vom 11.05.2010 wird die Vorgehensweise bei der Festlegung von Sicherheitsleitungen bei Abfallentsorgungsanlagen konkretisiert.

Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist die Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, um im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers mittels Ersatzvornahme nicht auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Zum Zeitpunkt der Anordnung der Sicherheitsleistung ist eine Prognoseentscheidung über die dann möglicherweise anfallenden Kosten zu treffen. Da die an der Anlage behandelten bzw. zeitweilig gelagerten Abfälle einen überwiegend positiven Marktwert besitzen und auch in Zukunft von einem positiven Marktwert auszugehen ist und sich die Kosten der Entsorgung der weiteren Abfälle auf unter 20 000,00€ belaufen, wird von der Festlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen. Die Sicherheitsleistung wird regelmäßig (d.h. alle 5 Jahre) bzw. auf Antrag der Anlagenbetreiber überprüft und ggf. den veränderten Bedingungen angepasst.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

Bei der bestehenden Anlage sind Sicherheitsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind vorhanden, es ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund tatsächlicher Umstände i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen; die neuen Anlagenteile werden auf der „grünen unbelasteten Wiese“ entsprechend den gesetzlichen Vorgaben errichtet. Eine Gefährdung des Mediums Boden/Wasser ist somit ebenfalls nicht zu befürchten

Es somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Fa. Schmidt Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne d. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Darüber hinaus soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.1.2, 1.3.1, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchV nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) und **den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hölzl
Regierungsrat